

Zusätzliche Höherversorgung nach § 14 der Satzung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen – Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG

Im Jahr 2013 können für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz maximal 76% von 20.000 € für Ledige (= 15.200,00 €) und 76% von 40.000,00 € für Verheiratete (= 30.400,00 €) als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Sie haben grundsätzlich nach § 14 der Satzung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten.

Durch diese zusätzlichen Zahlungen erhöhen Sie zum einen Ihre Rentenanwartschaften (erworbene sowie Gesamtrentenanwartschaft) und somit die Höhe Ihrer zukünftigen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente und die Hinterbliebenenversorgung und zum anderen bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung dieser zusätzlichen Beiträge bis zu den oben genannten Grenzen. Der jährliche, maximale Sonderausgabenabzug für entsprechende Vorsorgeaufwendungen steigt bis zum Jahr 2025 auf 100% (20.000,00 € für Ledige und 40.000,00 € für Verheiratete) in jährlichen Schritten von 2% an.

Ihre Gesamtrentenanwartschaft steigt jedoch nur dann kontinuierlich, wenn zukünftig auch kontinuierlich höhere durchschnittliche Jahresbeiträge gegenüber dem Vorjahr gezahlt werden. Eine Einmalzahlung wirkt somit wie im unten dargestellten Beispiel. Erfolgt in den Folgejahren keine Höherversorgung mindert sich der Zuwachs der Anwartschaft, allerdings mit dem dann gültigen Verrentungsfaktor. Im Ergebnis führen Einmalzahlungen zu einer nachhaltigen Anwartschaftserhöhung.

Wir weisen darauf hin, dass Unterschiede in der Behandlung des Sonderausgabenabzugs für selbständig Tätige und Angestellte bestehen, da Angestellte einen Teil Ihrer Vorsorgeaufwendungen durch ihren Arbeitgeber bereits steuerfrei erhalten haben (s. Rechenbeispiel).

Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen keine steuerliche Beratung durchführen kann und darf.

Des Weiteren darf Ihr jährlicher Gesamtbetrag an das Versorgungswerk den Betrag von 30 monatlichen Höchstbeiträgen der allgemeinen Rentenversicherung (in 2013: 1.096,20 €/Monat * 30 = 32.886,00 €) nicht übersteigen, da ansonsten die Befreiung der Körperschaftssteuerpflicht des Versorgungswerks nicht mehr gegeben ist. Dies bedeutet, dass wir Ihnen mögliche Überzahlungen zurück erstatten müssten.

Damit zusätzliche Höherversorgungen auch im Jahr 2013 rentenwirksam behandelt werden können, muss der Geldeingang im Versorgungswerk spätestens auf unserem Konto bis zum 31.12.2013 erfolgt sein. Insoweit sollten Zahlungen zeitnah erfolgen.

Rechenbeispiel Sonderausgabenabzug (ohne Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen):

Selbständig Tätiger (verheiratet):

Höchstbeitrag in 2013 $12 * 1.096,20 \text{ €} = 13.154,40 \text{ €}$
 davon 76 % abzugsfähig $= 9.997,34 \text{ €}$
 höchstens 76% von 40.000,00 € = 30.400,00 €
 ergibt mögliche Sonderzahlung aus steuerlicher Sicht $(30.400,00 \text{ €} ./ 9.997,34 \text{ €}) = 20.402,66 \text{ €}$

Maximal mögliche Höherversorgung unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuerpflichtung des Versorgungswerks:

Bereits gezahlt $12 * 1.096,20 \text{ €} = 13.154,40 \text{ €}$
 Maximal möglich $30 * 1.096,20 \text{ €} = 32.886,00 \text{ €}$
 Zusätzliche Sonderzahlung $18 * 1.096,20 \text{ €} = 19.731,60 \text{ €}$

Rechenbeispiel Angestellter (ledig) (ohne Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen):

Bruttoeinkommen im Jahr $36.000,00 \text{ €}$
 Hiervon Rentenversicherung = 18,9% $= 6.804,00 \text{ €}$
 (davon AN-Anteil und AG-Anteil je 50%) $3.402,00 \text{ €}$
 Maximal steuerlich anrechenbar: 76% von 6.804,00 € $= 5.171,04 \text{ €}$
 ./ AG-Anteil $= 3.402,00 \text{ €}$
 Steuerlich geltender Vorsorgeaufwand in 2013 $1.769,04 \text{ €}$
 Maximal möglicher Vorsorgeaufwand in 2013
 (= 76 % von 20.000,00 € = 15.200,00 €)
 Zusätzliche Zahlungen an das Versorgungswerk möglich
 $(15.200,00 \text{ €} ./ 1.769,04 \text{ €} \text{ (bereits gezahlt)}) = 13.430,96 \text{ €}$

Diese Rechenbeispiele dienen ausschließlich der Anschauung. Eine tatsächliche Berechnungsgrundlage für Ihre individuelle steuerliche Situation kann Ihnen nur Ihr **Steuerberater** liefern.

Musterrechenbeispiel Anwartschaftserhöhung :

Alter zum Jahresende:	30	40	50
durchschnittliche Zahlung in 2013/Monat	500 €	500 €	500 €
Anwartschaft (fiktiv)	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Durchschnittliche Zahlung in 2014/Monat	600 €	600 €	600 €
Mehrzahlung = 100€/Monat			
Verrentung gem. Tabelle 1b ab 2014	383,86€	233,20€	124,50€
* Nachhaltigkeitsfaktor für 2014 (= 99,02%)	380,10€	230,91€	123,28€
= neue Anwartschaft Ende 2014	1.880,10€	1.730,91€	1.623,28€

Wie bereits erwähnt, steigen Anwartschaften nur dann kontinuierlich an, wenn die jährlichen, durchschnittlichen Beitragszahlungen (im Beispiel oben = +100,00 €/Monat) ebenfalls kontinuierlich steigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Claus

Carsten.Claus@LTK-Hessen.de

Tel.: 06127-90 75 – 14

Fax: 06127-90 75 – 714

Herr Schilling

Holger.Schilling@LTK-Hessen.de

Tel.: 06127-90 75 – 20

Fax: 06127-90 75 – 720

Ihr Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Hessen